

teil hatte. Das scheint eine (nicht nur hier zu bemerkende)¹⁵⁷ taktische Maßnahme zur Absicherung des Verfahrens gewesen zu sein. Wenn sie dem Freigrafen dazu dienen sollte, unabhängiger zu erscheinen, fruchtete das nicht, denn Köln wandte sich mit Beschwerden weiterhin an den Landgrafen und titulierte Regenhard (V) nicht von ungefähr, sondern um seine Zugehörigkeit zum Fürsten zu betonen, als dessen Rat. Aus dieser letzten Phase des Briefwechsels ist keine Reaktion des Freigrafen bekannt. Ludwig II. hingegen empörte sich bei einem Überbringer der städtischen Schreiben über die angeblichen Drohungen Kölns, den hessischen Boten ins Wasser werfen zu wollen¹⁵⁸.

Damit endet der in Köln überlieferte Teil des Verfahrens. Aus dem Ablauf ist gut zu ersehen, in welchem kalkulierten Wechselspiel Klagen und Gegenklagen standen und wie Femeladungen durch Richter und Stuhlherren genutzt wurden, um eigene Interessen zu verfolgen. Der Vorgang hinsichtlich des Chorsängers war eine kaum bemäntelte Erpressung seitens des Landgrafen. Diese hing womöglich mit der Stiftsgründung, dem Hauptprojekt des Fürsten während dieses Jahres, zusammen: Dem talentierten Knaben war vielleicht dort ein Platz zgedacht, und Ludwig II. konnte durch Vermittlung seines Bruders Hermann in der Tat über Köln andere Musiker anwerben, namentlich Johann von Soest¹⁵⁹, der sich in den fraglichen Jahren 1469 bis 1471 in Kassel aufhielt¹⁶⁰.

Der Druck der Feme war trotz der Gegenwehr aus Köln enorm, denn nur deshalb kam es zur Flucht des Johann Hollender. Zutage trat auch die enge Kooperation des Landgrafen, des Freigrafen Regenhard (V) und seines gleichnamigen Sohns, wobei sich die persönlichen und rechtlichen Interessen der drei eng überschneiden. Die Kölner

157) Vgl. Isidor KRACAUER, Feme und Frankfurter Juden, in: Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philipppsons (1916) S. 53–78, hier S. 72 (1463), ebenso ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 89) 1 (1996) S. 337f., Nr. 1330 (20. Januar 1463), wo Regenhard sich als Freigraf des Grafen von Waldeck tituliert. Nach Elleringhausen lud Regenhard (V) auch 1465 die Stadt Ingolstadt, vgl. Ernest GEISS, Beiträge zur Geschichte der westphälischen Gerichte in Bayern, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 12 (1851/52) S. 185–202, hier S. 201 (1465).

158) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 50, Nr. 116f. (22. Juni 1470).

159) Vgl. zu ihm Klaus PIETSCHMANN / Steven ROZENSKI jr., Singing the Self. The Autobiography of the Fifteenth-Century Singer and Composer Johannes von Soest, in: Early Music History 29 (2010) S. 119–159, zum Aufenthalt in Kassel und dem Konnex zu Ludwig II. ebd. S. 130f.; außerdem siehe u. Anm. 179 sowie FUHS, Hermann IV. (wie Anm. 143) S. 35.

160) DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 2, S. 824, Nr. 2891.